

AGRARIUS AG

Bad Homburg v.d.H.

– WKN A0SLN9 –

– ISIN DE000A0SLN95 –

Ordentliche Hauptversammlung am Freitag, den 30. August 2013, um 10:00 Uhr,
im Tagungsraum „Tenne“ im Hofgut Kronenhof, Bad Homburger Brauhaus GmbH & Co. KG
Zeppelinstraße 10, 61352 Bad Homburg v.d.H.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG

1. Einleitung

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 30. August 2013 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das bisherige Genehmigte Kapital aufzuheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital zu ersetzen. Das neue Genehmigte Kapital soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung Genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das im Wege des mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden kann. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können.

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

2. Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juni 2012 zu Tagesordnungspunkt 6 erteilte und bis zum 18. Juni 2017 befristete Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 3.775.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012) soll unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des neuen, unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) zu beschließenden, Genehmigten Kapitals 2013 im Handelsregister der Gesellschaft in dem vom Vorstand noch nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben werden.

Das Grundkapital wurde zwischenzeitlich von EUR 7.551.601,00 um EUR 500.000,00 auf EUR 8.051.601,00 erhöht. Mit Blick auf das Unternehmenswachstum und um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten, soll der Vorstand weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität für eventuelle Kapitalmaßnahmen haben, so dass das Genehmigte Kapital an die Höhe des derzeit bestehenden Grundkapitals angepasst wird. Zugleich soll die bestehende Frist zur Nutzung der Ermächtigung im gesetzlichen Rahmen entsprechend angepasst werden.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu

insgesamt EUR 4.025.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren vom Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können.

a) Bezugsrechtsausschluss bei Sachleistungen

Das Bezugsrecht kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs beispielsweise von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich landwirtschaftlicher Nutzflächen in und außerhalb von Rumänien sowie Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die im internationalen Wettbewerb stehende Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten, insbesondere im gegenwärtigen Kernmarkt Rumänien, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sowie auf Angebote landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können und/oder zur Deckung von Kosten bei der Kapitalbeschaffung durch Ausgabe von Aktien an Darlehensgeber die Kosten der Kapitalbeschaffung in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Führt der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder der Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich landwirtschaftlicher Nutzflächen im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die Möglichkeit, Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung oder landwirtschaftliche Nutzflächen anzubieten. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit der damit verbundenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Auf diese Weise kann die Liquidität der Gesellschaft geschont und der/die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich landwirtschaftlicher Nutzflächen, gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung, des Unternehmens, der landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. der

sonstigen Vermögensgegenstände prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe festlegen.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Schuldverschreibungen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

c) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge demgegenüber gering.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen um bis zu 10 %

Zudem soll das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf bis zu 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden können, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Auf die 10 %ige Beschränkung sind andere Fälle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig, flexibel und ohne das Erfordernis eines Bezugsangebotes auf günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Es kommt zwar auch bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss als einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann, zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals und den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgabepreis wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung jedoch berücksichtigt und volumenmäßig begrenzt. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Bei Abwägung sämtlicher Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden entsprechenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung Genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Bad Homburg v.d.H., im Juli 2013

AGRARIUS AG

Der Vorstand